

Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden

in der Anästhesietechnischen Assistenz bzw. in der Operationstechnischen Assistenz nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G), für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹

Zwischen

.....

vertreten durch (ausbildende Einrichtung)

und

Name:

Anschrift:

..... (auszubildende Person)

geboren am:

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name:

Anschrift:

– vorbehaltlich² –

folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf in der
 - Anästhesietechnischen Assistenz³
 - Operationstechnischen Assistenz³ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.⁴

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung am
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner:
 - a) das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019,
 - b) die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) vom 4. November 2020,
 - c) die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie
 - d) die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.
- (3) Die auszubildende Person hat die Rechte wie die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.
- (2) Die auszubildende Person ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen.⁴

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit⁵

im ersten Ausbildungsjahr Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die auszubildende Person ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge:

.....
.....

§ 7

Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶

vom bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. 30 Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. 30 Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2 TVA-L Pflege:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4 TVA-L Pflege:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9

Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs.2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁷

von zum

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person:⁸
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(ausbildende Einrichtung)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(auszubildende Person)

.....
(Vormund)

.....
(Schule)⁹

-
- 1 Dieses Muster ist ausschließlich für ab 2022 beginnende Ausbildungen nach dem ATA-OTA-G zu verwenden. Für Ausbildungen in der Operationstechnischen Assistenz / Anästhesietechnischen Assistenz nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 gilt das allgemeine Muster zum TVA-L Pflege.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 3 Zutreffendes ankreuzen.
 - 4 Die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung (ausbildende Einrichtung) erstellt einen Ausbildungsplan nach den Vorgaben des ATA-OTA-G und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV). Die Schule und die ausbildende Einrichtung stimmen im gegenseitigen Einvernehmen das schulinterne Curriculum und den Ausbildungsplan ab.
 - 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 6 Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 8 Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
 - 9 Der Ausbildungsvertrag ist nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt.